

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(17.) Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW, GV NRW S. 313), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003 beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke wird wie folgt festgesetzt:

G e b ü h r e n t a r i f zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke

I Grabgebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für ein Reihengrab/Urnengrab | |
| | a) Personen bis 10 Jahre | 459,00 € |
| | b) Personen ab 10 Jahre | 1.012,50 € |
| 2. | für ein Wahlgrab/Urnengrab | 1.417,50 € |
| | Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist ein entsprechendes vielfaches der Gebühren zu entrichten. | |
| 3. | Für ein Urnenreihengrab im Urnenfeld | 172,80 € |
| 4. | Für ein Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 207,36 € |
| 5. | Für ein anonymes Urnenreihengrab | 172,80 € |
| 6. | Nacherwerbsgebühr Wahlgrab/Urnengrab
Gebühr je Grabstelle | 1.215,00 € |
| 7. | Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnenfeld | 172,80 € |

8.	Ausgleichsgebühr Sofern bei der Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.	
	Gebühr je Grabstelle für jedes angefangene die Nutzungszeit übersteigende Jahr	40,50 €
	Gebühr je Urnenwahlgrab für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	6,91 €
	Gebühr je Einzelwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	60,75 €
	Gebühr für ein 2-st. Wahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	94,50 €
	Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangenen, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	13,82 €
9.	Für ein Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	1.822,50 €
10.	Für ein 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	2.835,00 €
11.	Für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten	414,72 €
12.	Grundgebühr pro Bestattungsfall je Nutzungsjahr	27,72 €
13.	Grabgebühr für ein Wahlgrab im Urnenbeet	346,68 €
14.	Grabgebühr für ein Reihengrab im Urnenbeet	237,60 €

II.

Bestattungsgebühren (Auswerfen und Verfüllen des Grabes)

1.	a) Personen bis 10 Jahre	124,15 €
	b) Personen ab 10 Jahre	484,64 €
	c) Urnenbeisetzungen	110,72 €
	d) Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €
	e) Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	100,00 €

III.

Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle

1.	Benutzung der Trauerhalle	210,00 €
----	---------------------------	----------

2.	Benutzung der Leichenzelle bis zur Bestattung oder Überführung	150,00 €
----	--	----------

**IV.
Umbettungsgebühren**

1.	Ausgrabungen von Särgen	
	a) Personen bis 10 Jahre	138,85 €
	b) Personen ab 10 Jahre	861,90 €
	c) Urnen	124,69 €
2.	Ausgrabungen und Umbettung auf dem gleichen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
	a) Personen bis 10 Jahre	286,59 €
	b) Personen ab 10 Jahre	1.283,89 €
	c) Urnen	202,34 €

**V.
Genehmigung für die Errichtung und
Ergänzung von Gedenksteinen**

Die Genehmigungsgebühr beträgt für

1.	stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	66,16 €
2.	liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	
22,05		€

**VI.
Sonstige Gebühren**

1.	Benutzung des Obduktionsraumes	150,00 €
2.	Für das Umschreiben des Nutzungsrechts auf andere Personen (je Grabstelle)	11,03 €
3.	Zuverlässigkeitsprüfung Gewerbetreibender	88,21 €
4.	Pflegeaufwand Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	675,00 €
5.	Pflegeaufwand 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	1.050,50 €
6.	Pflegeaufwand Urnenwahlgrab im Friedgarten	153,60 €
7.	Pflegeaufwand anonymes Urnenreihengrab	76,80 €
8.	Pflegeaufwand anonymes Erdreihengrab	375,00 €
9.	Pflegeaufwand bei vorzeitiger Aufgabe eines Erdgrabes je Jahr je Stelle	50,00 €

10.	Pauschale Gebühr für die Bestattung von Kindern in Kinderabteilungen	
	350,00 €	
	Sternenkinder im Sternenkinderfeld*	350,00 €
	(* Diese Gebühr wird abweichend von § 2 nicht vom Gebührenschuldner, sondern von der Stadt Geseke aus allgemeinen Haushaltsmitteln bezahlt.)	
11.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Einzelwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	22,50 €
12.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines 2-stelligen Wahlgrabes im Friedgarten je Jahr	35,00 €
13.	Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Urnenwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	5,12 €
14.	Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet	1.050,00 €
15.	Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet	750,00 €

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 17.12.2021

Der Bürgermeister
gez. Dr. van der Velden